



Satzung

Deutsche

Sunbeam Klassenvereinigung

e. V. im DSV

§ 1 Der Verein führt den Namen "DEUTSCHE SUNBEAM-KLASSENVEREINIGUNG e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist beim Registergericht München im Vereinsregister unter Nr. 8731 eingetragen.

§ 2 Die DEUTSCHE SUNBEAM-KLASSENVEREINIGUNG ist ein Zusammenschluß von Personen zum Zwecke der Förderung des Segelsports mit SUNBEAM-Booten nach den Zeichnungen und Bauvorschriften der Sportbootwerft J. Schöchel & Söhne, Mattsee, Österreich.

Die SUNBEAM-KLASSENVEREINIGUNG übt ihre Tätigkeit in Gemeinnützigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der über die Gemeinnützigkeit erlassenen Bestimmungen aus, wobei etwa entstandene Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

Die Klassenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Der Beitritt zur DEUTSCHEN SUNBEAM-KLASSENVEREINIGUNG erfolgt durch schriftliche Einverständniserklärung, Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei.

§ 4 Der Austritt aus der DEUTSCHEN SUNBEAM-KLASSENVEREINIGUNG erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 5 Über die Höhe der von den Mitgliedern jährlich im Voraus zu entrichtenden Beiträge, gestaffelt nach Mitgliedern, die ein SUNBEAM-Boot besitzen und Mitgliedern, die kein SUNBEAM-Boot besitzen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe der Beiträge juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

3. Schatzmeister

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Personen sein.

Vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung können bis zu drei Beisitzer für besondere Bereiche bestimmt werden. Diese sind jedoch nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Akklamation durchgeführt werden, falls die Mitgliederversammlung nicht die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung soll möglichst 4 Wochen vorher schriftlich ergehen und von einer Tagesordnung begleitet sein.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Stimmenabgabe wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere den Vorstand und 2 Kassenprüfer, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform.

§ 8 Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung der Klassenvereinigung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung der Klassenvereinigung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der KV an den DEUTSCHEN SEGLERVERBAND und ist zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.

§ 11 Die SUNBEAM-KLASSENVEREINIGUNG sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES vor:

Bayern, Berlin, Bremen, Bodensee, Hamburg, Mittelrhein-Neckar, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig Holstein.

§ 12 Die Erteilung der Meßbriefe erfolgt durch den DEUTSCHEN SEGLERVERBAND.

§ 13 Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DEUTSCHEN SEGLERVERBANDES zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Prinzipien und Vorschriften.

§ 14 Die SUNBEAM-KLASSENVEREINIGUNG kann durch Verbandsvereine des DEUTSCHEN SEGLERVERBANDES Ausschreibungen für Wettfahrten der SUNBEAM-KLASSE veranlassen.

Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES und des ausschreibenden Vereins.

MÜNCHEN, im September 1975 mit Änderungen vom 25.5.1984

Der Vorstand

Ergänzungen/ Änderungen 25.5.84

Ausgabe 6/84